

Aus Bauwirtschaft und -technik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **53 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf dessen Einflussnahme auf Organisation und Geschäftsablauf von Wohnbaugenossenschaften.

Grundsätzlich werden in dieser Arbeit die Rechtsverhältnisse schweizerischer Wohnbaugenossenschaften untersucht. Da diese Genossenschaftsart aber in der schweizerischen Rechtsliteratur wenig Beachtung gefunden hat, rechtfertigt es sich, auch ausländische, insbesondere deutsche Autoren, zu berücksichtigen; dies auch deshalb, weil das deutsche Genossenschaftsrecht manche Ähnlichkeiten mit dem schweizerischen aufweist. Im folgenden finden sich daher zahlreiche Hinweise auf ähnliche oder abweichende Regelungen in Deutschland.

Preis: Fr. 48.-

Die Sektion Zürich meldet...

Beim Auszug eines Mieters wurden in der leeren Wohnung grosse Abnützungen festgestellt. So war zum Beispiel der Linol bis auf den Unterlagsboden beschädigt. Der Mieter hatte zum Teil die Sockelleisten höher hinauf gesetzt, da Spannteppiche verlegt worden waren. Die Tapeten überklebte er mit Kontakttapeten, teilweise wurde das Holzwerk farbig überstrichen. Die Wohnung war durch Nikotin vergilbt. Schriftlich teilte man ihm mit, was an Schäden zu bezahlen sei. Zusätzlich wurde eine Abnahme durch den Stadtmann vorgenommen.

Nach durchgeführter Renovation der Wohnung erhielt der ausgezogene Mieter seinen Kostenanteil, der sich gegen Fr. 3000.- belief. Davon anerkannte er nur rund Fr. 2000.- und argumentierte, er habe sich zu dieser Summe bereit erklärt, nachdem er sich beim Mieterverband erkundigt habe.

Für den nicht bezahlten Betrag wurde die Betreuung eingeleitet, worauf Rechtsvorschlag erhoben wurde. Für die Erteilung der provisorischen Rechtsöff-

nung gelangte man an den zuständigen Friedensrichter. Es zeigte sich, dass viele Mieter falsch orientiert werden und glauben, der Vermieter wolle möglichst viel zu seinen Lasten renovieren lassen. Vergessen wird dabei immer wieder, dass eben auch sogenannte Folgekosten entstehen können, die auch zu berappen sind. Wenn beispielsweise die Sockelleisten versetzt und die Tapeten überklebt werden, muss man auch bedenken, dass die alten Sockelleisten entfernt und oft durch neue zu ersetzen sind. Solche Kosten gehen zu Lasten des ausziehenden Mieters, er hat ja durch Änderungen diese Arbeiten verursacht.

Im erwähnten Fall musste der ehemalige Mieter den grössten Teil des nicht bezahlten Betrages übernehmen, dazu der entstandenen Kosten. Der Vermieter erklärte sich bereit, Fr. 150.- zu übernehmen, um auch zu dokumentieren, dass man die Kosten durch einen Weiterzug nicht noch höher treiben wolle.

Aus Jahresberichten

«Das Wohnen zählt heute immer noch zu den elementarsten Bedürfnissen, sei es für Einzelpersonen oder für Familien. Baugenossenschaften wurden gegründet, um mehrheitlich den Werkträgern und auch dem Mittelstande zu erschwinglichen Preisen ein möglichst wohnliches Heim zu verschaffen.

Seit über 50 Jahren ist es oberster Grundsatz der Baugenossenschaft Denzlerstrasse, ihren Mietern preisgünstige und komfortable Wohnungen bereitzustellen. Dieses Gut bedarf zur Erhaltung der Anstrengung aller. Trotzdem werden Entscheide des Vorstandes, die auf Grund von Statuten und Verordnungen getroffen werden und für die Gesamtheit der Genossenschaft notwendig sind, vielfach missverstanden oder nicht befolgt.

Für jeden normalempfindenden Menschen ist es ein natürlicher Wunsch, mit seinen im gleichen Hause lebenden Mie-

tern in gutem Einvernehmen und echtem Frieden, ja sogar in einem freundschaftlichen Verhältnis zu stehen. Es gibt nichts Unerträglicheres, das dem menschlichen Gemüte und der Gesundheit mehr schadet als eine unfreundliche Atmosphäre untereinander. Die Freude an einer schönen Wohnung, einem gut eingerichteten und preislich günstigen Heim, könnte viel grösser und viel reicher sein, wenn aufeinander mehr Rücksicht genommen und etwas mehr auf die sogenannten Kleinigkeiten des sozialen Lebens geachtet würde.»

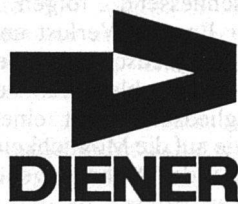
Aus Bauwirtschaft und -technik

Durisol baute die Technische Fakultät Monastir, Tunesien

Im Sommer 1976 schrieb das tunesische Erziehungsministerium die schlüsselfertige Erstellung einer Technischen Fakultät in Monastir aus. Die von Durisol AG unterbreitete Offerte umfasste ein Projekt in leichter Vorfabrikation und führte für die Schweizer Firmen zum erfolgreichen Vertragsabschluss. Ende Februar 1977 konnte mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Rund 15 Monate nach Auftragserteilung, im Juni 1978, konnte das Bauvolumen von 90000 m³ schlüsselfertig und termingerecht übergeben werden. Etwa 400 Studenten haben ihr Studium in diesem neuen, modernen Bildungszentrum bereits angetreten. Bei Vollbesetzung wird mit 1200 Studierenden gerechnet.

Die Bauten waren bei der Übergabe voll möbliert und bezugsbereit. Die Abteilungen Chemie und Physik besitzen moderne Labors. Technische Geräte, wie Schreib- und Rechenmaschinen, Kopierapparate, Projektoren usw. gehörten ebenfalls zur schlüsselfertigen Ausführung.



DIENER

BAUUNTERNEHMUNG

8030 Zürich

Telefon 01 / 34 55 34

NEUBAUTEN, UMBAU- UND
RENOVATIONSARBEITEN
ERNEUERUNG VON ALTBAUTEN

Profitieren Sie von unserer langjährigen
Erfahrung. Wir beraten Sie gerne.